

Arbeitsgemeinschaft Mitarbeitervertretungen Diakonie Hamburg

Hamburger Kirchengerichte entscheiden für Mitbestimmung bei Einstellung sog. Ein - Euro Kräfte –

Das Hamburger Kirchengericht des Nordelbischen Diakonischen Werkes hatte bereits im August 2005 (Beschluss vom 9. August 2005, Az. 39/2005-HH) festgestellt, dass ein Mitbestimmungsrecht der Mitarbeitervertretung bei der Beschäftigung von sog. 1-Euro-Kräften besteht. Das Gericht hatte damals zutreffend entschieden, dass die *„Eingliederung eines weisungsunterworfenen Tätigen in die Arbeitsorganisation einer Dienststelle immer dann eine mitbestimmungspflichtige Einstellung darstellt, wenn für die Dienststelle im Zusammenhang mit der Eingliederung des Weisungsunterworfenen Entscheidungsspielräume bestehen, die eine Kontrolle der Entscheidungen durch die Mitarbeitervertretung unter Anwendung der Maßstäbe aus § 41 Absatz 1 MVG/EKD möglich und sinnvoll erscheinen lassen“*. **Praktisch heißt das, dass bei allen Einstellungen von 1-Euro-Kräften die Mitarbeitervertretungen mitzubestimmen haben.**

Auch das Kirchengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten der Nordelbischen Kirche hat im Dezember 2005 (Beschluss vom 10. November 2005, Az. 22/2005) festgestellt, dass der Mitarbeitervertretung eines Kirchenkreises bei der Einstellung von sog. 1-Euro- Kräften dieses Mitbestimmungsrecht zusteht.

Insofern haben sich die beiden Kirchengerichte in Hamburg bzw. Nordelbien der überwiegenden Rechtsprechung erstinstanzlicher Verwaltungs- und Arbeitsgerichte angeschlossen.

Zustimmungsverweigerung bei Einstellung von Ein Euro Beschäftigten sollte geprüft werden

Vor kurzem hatte nun das Kirchengericht des Nordelbischen Diakonischen Werkes, Kammer Hamburg, darüber zu urteilen, ob bei der Einstellung von 1-Euro-Kräften die Mitarbeitervertretung ihre Zustimmung verweigern kann, wenn aus ihrer Sicht die Einstellung gegen § 16 Absatz 3 SGB II verstößt, also das Merkmal der Zusätzlichkeit nicht erfüllt ist. Das Gericht hat entschieden (Beschluss vom 28. April 2006, Az. 77/2005-HH), dass bei der Beschäftigung von 1-Euro-Kräften immer dann von einer Benachteiligung vorhandener Mitarbeiter auszugehen ist, wenn diese 1-Euro- Kräfte in einer Weise eingesetzt werden, die weitgehend deckungsgleich mit dem Einsatz der auf der Basis von

Arbeitsverträgen beschäftigten Mitarbeiter ist. Insofern könnte es bei der Beschäftigung von 1-Euro-Kräften zu nachteiligen Auswirkungen auf die regulär Beschäftigten kommen, weil deren Arbeitsplätze gefährdet würden. In diesen Fällen hat die Mitarbeitervertretung die Möglichkeit gemäß § 41 Absatz 1 Buchstabe b MVG-EKD erfolgreich die Zustimmungsverweigerung zu begründen und eine rechtswirksame Entscheidung des Gerichtes zu erwirken.

Zur Begründung führte das Kirchengerecht Hamburg aus, dass der Einsatz einer 1-Euro-Kraft in Arbeitsfeldern von vorhandenen, auf der Grundlage von regulären Arbeitsverträgen beschäftigten Mitarbeitern, zu einem Entzug von Aufgaben und zu einem neuen Tätigkeitszuschnitt bei den „regulären“ Mitarbeitern führen kann.

Zugleich wird die Arbeit der in Arbeitsverhältnissen tätigen Mitarbeiter entwertet. Denn jeder außer- und innerbetriebliche Betrachter kann erkennen, dass eine entsprechende Arbeitsleistung „billiger“ zu bekommen ist. Das Gericht argumentiert weiter, dass durch die Konkurrenzsituation mit den viel kostengünstigeren 1-Euro-Kräften die Arbeitsbedingungen der „regulären“ Mitarbeiter unter Druck geraten. Mitarbeitervertretungsrechtlich sei deshalb hier im Rahmen des Verfahrens nach § 41 Abs. 1 Buchstabe b MVG zu argumentieren.

Deshalb ist es wichtig, dass der Mitarbeitervertretung die konkreten Aufgaben und Projekte im Rahmen der Einstellung der 1-Euro-Kräfte mitgeteilt werden, so das Kirchengerecht, weil die Mitarbeitervertretung nur dann beurteilen könne, ob vorhandene reguläre Arbeitsplätze gefährdet würden. Wenn dies nicht geschieht, sollte die MAV dies entweder im Rahmen einer Erörterung abfragen oder den Antrag mangels ausreichender Begründung ablehnen.

Im Zusammenhang mit der grundsätzlichen Problematik der Beschäftigung dieses Personenkreises verweist die Ag-MAV auf ihre Stellungnahme vom 01.11.2004.

01.08.06